



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

8. September 2020

Nr. 2020-547 R-630-11 Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld

Die Förderung der erneuerbaren Energien ist ein Ziel der schweizerischen Energiepolitik. Auch der Kanton Uri hat dazu seinen Beitrag zu leisten. Da die Realisierung neuer Wasserkraftwerke, Windturbinen oder Photovoltaikanlagen oftmals in Konflikt mit den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder des Gewässerschutzes und der Fischerei steht, hat der Urner Regierungsrat die Erarbeitung eines kantonalen Schutz- und Nutzungskonzepts (SNEE) in Auftrag gegeben. Der Regierungsrat hat das SNEE mit Beschluss vom 25. September 2012 definitiv verabschiedet.

Das Konzept sieht im Bereich der Wasserkraft grundsätzlich vor, Gewässer mit einem hohen energiewirtschaftlichen Potenzial zu nutzen. Im Gebiet Uri Nord zählt dazu insbesondere der Unterlauf des Alpbachs im Abschnitt Schopfen bis Spätach. Im Gegenzug sollen Gewässer mit einem hohen landschaftlichen oder ökologischen Wert ungenutzt bleiben, so etwa der Oberlauf des Alpbachs (oberhalb Bodenberge), der Hinter Schächen oder der Stierenbach.

Die nicht nutzbaren Gewässer sollen gemäss Kapitel 6 SNEE mittels Schutzmassnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) in einem Reglement längerfristig geschützt werden. Da dem Gewässersystem eine regionale Schutzbedeutung zukommt, ist der Regierungsrat für den Erlass der Schutzmassnahmen verantwortlich (Art. 10 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz).

Das Inkrafttreten des Schutzreglements für die Gewässer im Gebiet Uri Nord hat gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Konzession eines Hauptnutzungsgewässers im gleichen Gebiet zu erfolgen.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Fliessgewässern kommt eine wichtige ökologische Bedeutung zu. Sie werden von einer ausserordentlichen Vielfalt an Pflanzen und Tieren besiedelt. Unberührte natürliche Fliessgewässer sind selten geworden und deshalb schutzwürdige Lebensräume. Die Kantone sind denn auch durch die eidgenössische und kantonale Naturschutz- bzw. Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet, diese Lebensräume samt ihren Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

2. Gemäss Artikel 10 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz ist der Regierungsrat zuständig, Schutzmassnahmen für Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung zu erlassen. Das Verfahren richtet sich gemäss Artikel 11 Absatz 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111).
3. Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss vom 16. Februar 2016 (RRB Nr. 2016-91) die Justizdirektion, das Auflageverfahren für den Erlass der Schutzmassnahmen für die Gewässer im Gebiet Uri Nord durchzuführen.
4. Im Amtsblatt vom 26. Februar 2016 publizierte die Justizdirektion das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld. Das vorgesehene Schutzreglement wurde auf den Gemeindekanzleien Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Isenthal, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Unterschächen sowie bei der Justizdirektion Uri, Abteilung Natur- und Heimatschutz, für 30 Tage zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, dass jede betroffene Person und auch die Gemeinden in das erwähnte Dossier Einsicht nehmen und während der Auflagezeit schriftlich Einsprache beim Regierungsrat des Kantons Uri erheben können.
5. Gegen das Reglement gingen beim Regierungsrat binnen der Auflagefrist drei Einsprachen ein. Die Korporation Uri zog ihre Einsprache mit Beschluss vom 20. Juni 2016 zurück (Protokollauszug vom 5. Juli 2016). Der Regierungsrat schrieb diese Einsprache in Folge des Rückzugs mit Beschluss vom 23. August 2016 ab. Die Einsprache der Umweltverbände (WWF Schweiz, WWF Uri, Pro Natura Schweiz und Pro Natura Uri) wies der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. August 2016 ab. Dieser Beschluss ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Die Einsprache von [REDACTED] wurde vom Bundesgericht mit Urteil vom 4. Mai 2020 letztinstanzlich abgewiesen.

und beschliesst:

1. Das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld, wie es in der Beilage enthalten ist, wird verabschiedet.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, den Erlass im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Mitteilung an Gemeinde Attinghausen; Gemeinde Bürglen; Gemeinde Erstfeld; Gemeinde Isenthal; Gemeinde Schattdorf; Gemeinde Silenen; Gemeinde Spiringen; Gemeinde Unterschächen; Korporation Uri; Standeskanzlei (Vollzug Ziff. 2); Amt für Energie; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.

Beilage

- Schutzreglement